

Kreisblatt



für den Kreis Ultingen.

Druck und Verlag von
R. Wagner's Buchdruckerei in Ultingen.
Schriftleitung: Richard Wagner.

Fernsprecher Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich
1,50 Mk. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im
Verlage für den Monat 45 Pfg. — Einrückungsgebühr:
Anzeigen 20 Pfg., Reklamen 40 Pfg. die Garmondzeile.

Samstag, den 2. Juni 1917.

52. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Ultingen, den 27. Mai 1917.

Bezugnahme auf die Bestimmungen der
Verordnung B. L. 1640/6. 16. R. R. A.
Beschlagnahme und Bestands-
aufnahme der deutschen Schafschur und
Wollgefäßes wollen die Herren Bürger-
meister darauf hinweisen, daß die
Ausführung der Verordnung sowohl durch
die Polizei als auch durch die Schaf-
halter, wie durch Polizeibeamte überwacht
wird, daß bei der Wichtigkeit der Vollstreckung
gegen die erlassenen Vorschriften straf-
verfolgt werden. Auch sind die Schaf-
halter, daß die in der Pressenotiz ge-
führten Firmen nicht etwa ausschließlich zu Woll-
waren ermächtigt sind. Diese Firmen sind nur
ermächtigt worden, damit diejenigen Schafhalter,
die bestimmte Abnehmer nicht bekannt sind, mit
ihnen in Verbindung treten können.
Die Herren Bürgermeister werden ferner ersucht,
den Bestandsaufnahme aller für die Schur
bestimmten Jahre in Betracht kommenden Schafe
sowie vorzunehmen und das Ergebnis
spätestens mir einzureichen
bis zum 10.

Liste

Kreise Ultingen am 1. 6. 1917 vorhandenen
Schafe und Lämmer.

Gemeinde	Zahl der Besitzer	Zahl der vorhandenen Schafe	Zahl der vorhandenen Lämmer	Bemerkungen
----------	-------------------	--------------------------------	--------------------------------	-------------

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Ultingen, den 20. Mai 1917.

Die Maul- und Klauenseuche ist in der Ge-
gend von Ulmar erloschen. Der Oberlahnkreis ist
frei von Maul- und Klauenseuche.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Verordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den
Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der
Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember
1915 bestimme ich für den mir unterstellten
Kreis Ultingen und — im Einvernehmen mit dem
Landrat — auch für den Befehlssbereich der
Gemeinden:

Alle zur Zeit im Gange befindlichen und
geplanten Bauten (Neu-, Erweiterungs-
bauten) von Gemeinden, Kirchengemeinden
sowie von den Bauherren unverzüglich
der Kriegsamtsstelle Frankfurt a. M., bezw. im
Belagerungsbereich Arnberg und im Distrikt bei

der Kriegsamtsstelle Siegen, mittels eines vorher
bei diesen Stellen einzufordernden Fragebogens an-
zumelden:

Es ist verboten:

- a) ohne vorherige bei der Kriegsamtsstelle
Frankfurt a. M. bezw. der Kriegsamts-
stelle Siegen zu beantragende Ge-
nehmigung Bauten der vorbezeichneten
Art zu **beginnen**;
 - b) derartige **im Gange** befindlichen Bauten
fortzuführen, nachdem die Kriegsamtsstelle
Frankfurt a. M. bezw. die Kriegsamtsstelle
Siegen die Fortführung untersagt hat.
3. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis
bis zu einem Jahr, beim Vorliegen mildernder
Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500
Mk. bestraft.
4. Von der vorstehenden Verordnung werden
diejenigen Bauten nicht betroffen, die in der
Bautenliste des Kriegsamts Techn. T 1 vom 15.
4. 1917 aufgeführt sind.

Frankfurt (Main), 11. 5. 1917.

Der stellv. Kommandierende General:
Niedel,
Generalleutnant.

Ultingen, den 30. Mai 1917.

Wird veröffentlicht.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

Nr. 5534. Schönfeld, Kreissekretär.

Frankfurt (Main), den 18. 5. 1917.

XVIII. Armekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Abt. IIIb. Tab.-Nr. 10509/3096.

Betr.: **Bestrafung von Zuwiderhand-**
lungen gegen die Vorschriften.

Verordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den
Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der
Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember
1915 bestimme ich für den mir unterstellten
Korpsbezirk:

I.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim
Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder
Geldstrafe bis zu 1500 Mk. wird bestraft:

1. wer eigenmächtig von den Reisezielen oder
Reisewegen abweicht, die ihm in einem
Sicherheitsmerkmal zu einem Paß oder Per-
sonalausweis vorgeschrieben sind,
2. wer einen Paß, Personalausweis oder
Passeierschein oder in einer solchen Urkunde
einen Sicherheitsmerkmal oder einen sonstigen
Eintrag oder Stempel einer amtlichen
Stelle fälschlich anfertigt oder verfälscht,
3. wer wissentlich von einer solchen falschen
oder verfälschten Urkunde oder von einer
solchen echten für einen Anderen aus-
stellt, als wenn sie für ihn
ausgestellt wäre, Gebrauch macht,
4. wer einen Paß, Personalausweis oder
Passeierschein einem Anderen zum Gebrauch
überläßt,

5. wer wissentlich zur Erlangung oder Ver-
schaffung eines Passes, Personalausweises
oder Passeierscheines von Sicherheitsmerkmalen
oder sonstigen Einträgen in diese Urkunden
unwahre Angaben macht oder unrichtige
oder irreführende Ausweise und Belege
vorlegt, oder wer wissentlich von einer
auf diese Weise erlangten oder verschafften
Urkunde Gebrauch macht,

6. ein Ausländer, welcher der Verpflichtung,
sich über seine Person auszuweisen (§§ 2,
3 und 4 der Verordnung vom 21. Juni
1916 — R. G. Bl. S. 599 —),
innerhalb der ihm von einer Polizei-
oder Militärbehörde bestimmten Frist nicht
nachkommt.

II.

Die gleichen Strafen treffen diejenigen, der
zu den Straftaten unter 1—6 auffordert oder
anreizt.

III.

Auch der Versuch ist strafbar.

Der stellvertretende Kommandierende General.
Niedel, Generalleutnant.

Bekanntmachung.

Nr. L. 800/4. 17 R. R. A.,

betreffend Beschlagnahme, Be-
handlung, Verwendung und
Meldepflicht von rohen Ramin-,
Hasen- und Ragenfellen und
aus ihnen hergestelltem Leder
vom 1. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Er-
suchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit
zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken,
daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafge-
setzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwider-
handlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach
§ 6 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung
von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April
1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376*) — und jede
Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht und Pflicht
zur Führung eines Lagerbuchs nach § 5 der Be-
kannntmachungen über Vorratserhebungen vom 2.
Februar 1915, vom 3. September 1915, und vom
21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder
mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird
bestraft:

1. ;
2. wer unbefugt einen beschlaggenommenen Gegen-
stand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört,
verwendet, verkauft oder kauft oder ein an-
deres Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft
über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlaggenommenen
Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu
behandeln, zuwiderhandelt,
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen
zuwiderhandelt.

und 684 *) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: alle rohen und eingearbeiteten Felle von zahmen und wilden Kaninchen sowie von Hasen und Hauslagen jeder Herkunft und in jedem Zustand, soweit nicht bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung ihre Zurichtung zu Pelzwerk (Rauchwaren) erfolgt ist oder ihre Verarbeitung in Zuchtereien, Färbereien oder Haarschneidereien bereits begonnen hat. Ausgenommen sind die Felle, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind.

§ 2

Beschlagnahme.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der nachstehenden Anordnungen erlaubt werden.

Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Felle in folgenden Fällen erlaubt, sofern die Bedingungen der §§ 5 und 6 dieser Bekanntmachung innegehalten werden:

- a) von dem Besitzer des Tieres, sofern er Mitglied eines Kaninchenzuchtvereins ist, an die Vereins-Sammelstelle dieses Vereins binnen 3 Wochen nach dem Abziehen des Felles;
- b) von dem Besitzer des Tieres, sofern er nicht Mitglied eines Kaninchenzuchtvereins ist, an einen Händler (Sammler) binnen 3 Wochen nach dem Abziehen des Felles;
- c) von der Vereins-Sammelstelle eines Kaninchenzuchtvereins an einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums für den Wohnsitz des Vereins für die Sammlung der durch diese Bekanntmachung betroffenen Felle zugelassenen Großhändler, jedoch spätestens am 10. Tage eines jeden Monats für das innerhalb des vorangegangenen Monats angesammelte Gefälle;
- d) von einem Händler (Sammler) an einen anderen Händler (Sammler) oder an einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums für den Wohnsitz des Händlers für die Sammlung der durch diese Bekanntmachung betroffenen Felle zugelassenen Großhändler, jedoch spätestens am 10. Tage eines jeden Monats für das innerhalb des vorangegangenen Monats ange-

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder, im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

sammelte Gefälle;

- e) von einem für die Sammlung der durch diese Bekanntmachung betroffenen Felle zugelassenen Großhändler an die Kriegs-Fell-Altiengesellschaft in Leipzig, jedoch spätestens bis zum Monatschluß für das bis zum 10. Tage des betreffenden Monats ihm angelieferte Gefälle;

Anmerkung: Die Liste der zugelassenen Großhändler wird mit Angabe des Bezirkes, für den die Zulassung erfolgt ist, im Reichsanzeiger und in Fachblättern veröffentlicht werden.

- f) von der Kriegs-Fell-Altiengesellschaft an die Kriegsleider-Altiengesellschaft, soweit nicht von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung abweichende Bestimmungen ergeben;
- g) von der Kriegsleider-Altiengesellschaft an die Gerbereien.

Jede andere Art der Verfügung über beschlagnahmte Felle ist verboten, insbesondere der Ankauf (zur Eingebung) durch die Gerbereien von einer anderen Stelle als der Kriegsleider-Altiengesellschaft und durch die Haarschneidereien, Zuchtereien oder Färbereien von einer anderen Stelle als der Kriegs-Fell-Altiengesellschaft.

§ 5

Behandlung der Felle.

Die Erlaubnis zur Verfügung über die beschlagnahmten Felle gemäß § 4, Buchstabe a bis d ist davon abhängig, daß die folgenden Vorschriften beachtet werden:

1. Der Besitzer hat das Fell vor dem Aufhängen zum Trocknen von den anhaftenden Fleisch- und Knochenresten sowie von Blut vollständig zu reinigen.
2. Der Besitzer muß das Fell unverzüglich nach dem Abziehen mit der Fleischseite nach außen so aufspannen und zum Trocknen aufhängen, daß sich eine möglichst große faltenlose Fläche ergibt.

Die vorstehenden Vorschriften des § 5 finden keine Anwendung auf Veräußerungen der in Haushaltungen gewonnenen Felle durch den Besitzer des Tieres.

§ 6

Führung von Büchern und Listen.

Die Erlaubnis zur Verfügung über die beschlagnahmten Felle seitens der in § 4 genannten Händler, Vereins-Sammelstellen und Großhändler ist davon abhängig, daß die folgenden Vorschriften beachtet werden:

1. Jeder Händler (Sammler) und jede Vereins-Sammelstelle hat ein Buch zu führen, aus dem für jeden Ankauf der Tag des Einkaufes, die Stückzahl, der gezahlte Preis und der Tag der Weiterlieferung ersichtlich sein müssen.
2. Jeder zugelassene Großhändler hat ein Buch zu führen, aus dem für jeden Einkauf die Stückzahl, der gezahlte Preis, der Tag der Weiterlieferung und der in Rechnung gestellte Verkaufspreis ersichtlich sein müssen.
3. Wer Felle an einen zugelassenen Großhändler liefert, hat diesem neben der Rechnung eine Liste einzureichen, aus der ersichtlich sein müssen: Anzahl, Gewicht und Beschaffenheit der gelieferten Felle.
4. Jeder zugelassene Großhändler hat der Kriegs-Fell-Altiengesellschaft in Leipzig bei der Lieferung neben der Rechnung eine Liste über die gelieferten Felle gemäß Ziffer 3 dieses Paragraphen einzureichen.

§ 7

Regelung der Verwendung der Felle.

Der in den Besitz der Kriegs-Fell-Altiengesellschaft gelangte Vorrat an Fellen wird nach den Anweisungen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums aufgeteilt.

Derjenige Teil des Anfalles, welcher für die Zwecke der Heeres- oder Marineverwaltung in Anspruch genommen werden muß, wird an die Kriegs-Fell-Altiengesellschaft weitergeliefert; der Rest wird von der Kriegs-Fell-Altiengesellschaft in Leipzig der Rauchwaren-Industrie und den Haarschneidereien zugeführt.

§ 8

Behandlung der Felle nach Ablieferung an den Gerber.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der Felle in den Gerbereien sowie die Verfügung

über die hergestellten Erzeugnisse die folgenden Vorschriften beachten:

- a) Die Verarbeitung der zugewiesenen Felle darf nur in der Weise erfolgen.

- b) Aus den beschlagnahmten Fellen dürfen nur je nach Beschaffenheit schwarzes oder braunes Leder hergestellt werden oder solche, welche auf Anweisung des Landesamtes von der Kriegsleider-Altiengesellschaft vorgeschrieben werden.

- c) Die Gerber haben die Felle unverzüglich, spätestens 3 Wochen, in Arbeit zu nehmen.
- d) Die Ablieferung der aus hergestellten Erzeugnisse*) ist:

1. auf Grund schriftlicher Anweisung des Lederzuteilungsamtes der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Potsdamer Platz 10.

Die Anweisungen des Lederzuteilungsamtes haben anderen Lieferungen den Vorrang.

Anmerkung: Die Firmen auf Ausstellung der Anweisungen sind zweckmäßig zu bezeichnen. Die Anweisungen werden auf Grund amtlicher Bedarfsamtlicher Befehle erteilt.

2. Von einer Gerberei an eine zuständige Gerbervereinigung, Heeres- oder Marineverwaltung, welche Gerbervereinsbedarf zuteilt. Zweifel durch das Lederzuteilungsamt endgültig entschieden.

3. Von einer Gerberei an eine Vereinigung auf unentgeltliche Beschaffungstellen der Heeres- und Marineverwaltung, Kriegs- oder Reserveämter (einschließlich Artilleriewerkstätten, Marine-Bekleidungsämter, Kaiserliche Werften, Kaiserliche Torpedowerkstätten, Kaiserliche Marine-Inspektion, Friedrich Krupp Aktien-Gesellschaft in Essen).

- e) Vträge auf Freigabe sind auf Antrag der folgenden Vorgesetzten Eigentümer oder Besitzer der beschlagnahmten Lebers an das Lederzuteilungsamt (Abteilung Lederzuteilung), welchem auch die Vordrucke zu gabeanträgen erhältlich sind, zu

1. Das Erzeugnis, dessen Freigabe beantragt wird, muß fertig sein.
2. Der Antragsteller hat die Freigabe des Erzeugnisses so lange zur Verfügung zu halten, bis er in den Besitz des Erzeugnisses gelangt ist.

3. Das freigegebene Erzeugnis ist nicht binnen 2 Monaten vom Ausstellungsort des Erzeugnisses (sicheres) für Privatverwendung und abgeliefert worden. Die Beschlagnahme wiederholt sich ebenso dasjenige, das auf Anweisung des Lederzuteilungsamtes in ein Erzeugnis anderer Art umgewandelt wird.

- f) Ein freigegebenes Erzeugnis bedarf der Zustimmung des Lederzuteilungsamtes, wenn es an amtliche Beschaffungstellen der Heeres- oder Marineverwaltung, sonst für Kriegslieferungen

*) Wegen der Weiterlieferung der Felle nach Beschlagnahme und -abschnitte sowie nach besondere Vorschriften ergeben.

Die Gerbereien und Gerbervereinigungen haben beim Verkauf auf diese Vorschriften hinzuweisen. Die verarbeitenden Firmen haben alle von dem Lederzuweisungsamt oder von dem Kriegsleder-Aktiengesellschaft geforderten Angaben, soweit sie mit der Verarbeitung der Felle zusammenhängen, unverzüglich zu machen.

Die Beschlagnahme ist mit der Ablieferung an die amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung oder mit dem Empfang des Freigabescheines erfolgt.

§ 9

Meldepflicht für Felle.

Ueber die in dem Besitz oder Eigentum von Händlern (Sammlern), Vereins-Sammelstellen und zugelassenen Großhändlern befindlichen beschlagnahmten Felle ist eine Bestandsmeldung zu erstatten, sofern die Felle nicht gemäß den Vorschriften des § 4 veräußert worden sind oder eine Veräußerungserlaubnis infolge dieser Vorschriften nicht bestand und der in dem Besitz des Händlers befindliche Vorrat 500 Felle übersteigt.

Ueber die in dem Besitz von Gerbern befindlichen beschlagnahmten Felle ist eine Bestandsmeldung zu erstatten, sofern ihre Einbearbeitung nicht gemäß § 7 innerhalb eines Monats erfolgt ist und der Vorrat 1 000 Stück übersteigt.

Meldungen sind, sobald ein meldepflichtiger Vorrat vorhanden ist, binnen 2 Wochen an das Lederzuweisungsamt oder den bei ihm anzusprechenden Meldebeamten zu erstatten.

§ 10

Ausnahmen.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums (Lederzuweisungsamt) ermächtigt, Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung zuzulassen.

Die Anträge sind an das Lederzuweisungsamt, Berlin, Budaer Straße 5, zu richten und am Kopf des Schreibens die Aufschrift zu setzen: „Betrifft: Rattin-, Hasen- und Kagenfelle“.

§ 11

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 1917

in Kraft (Main), den 1. Juni 1917.

Stellv. Generalkommando
des 18. Armee-Korps.

Berlin, den 18. Mai 1917.

Grund des § 9 der Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers vom 18. Januar 1917 (R.G. S. 61) zur Verordnung des Bundesrats Mineralöle, Mineralölzeugnisse, Erdwachs vom 18. Januar 1917 (R.G. S. 61) sind folgendes bestimmt:

Die zuständige Behörde für das im § 9 der Ausführungsbestimmungen vorgesehene Verfahren bei Veräußerung des Eigentums sind die Landräte (bzw. Amtmänner die Oberamtmänner) und die Verwaltungen der Stadtkreise, in deren Bereich die Gegenstände befinden. Im Landesbezirk Berlin ist der Polizeipräsident zuständig.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Lufensky.

Der Minister des Innern.

J. A.: Schloffer.

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 30. Mai.

Westlicher Kriegsschauplatz:

Logen war nur im Westschilde-Abchnitt Artillerietätigkeit lebhaft.

Abends nahm das Feuer auch an anderen Stellen zu.

Landungsvorstöße der Engländer an der West-Front, der Franzosen am Chemin des Dames waren zurückgewiesen.

Westliche Gefechte südwestlich von St. Quentin haben eine Anzahl Gefangene ein.

Auf dem

Ostlichen Kriegsschauplatz:

ist die Lage unverändert.

Mazedonische Front.

Keine wesentlichen Ereignisse.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

WTB Großes Hauptquartier, 31. Mai.
(Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Die lebhafteste Artillerietätigkeit im Osnabrück- und Westfälische-Bogen dauert an.

Dicht südlich der Scarpe wurden mehrere englische Kompagnien, die abends überraschend gegen unsere Gräben vorstießen, verlustreich abgewiesen.

Nach kurzer Feuerpause erfolgten nachts auch zwischen Ronchy und Guemappe Angriffe der Engländer. In jähem Nahkampf warfen westpreussische Regimenter den mehrmals anlaufenden Feind.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

Längs des Chemin des Dames-Rücken erreichte der Artilleriekampf wieder größere Stärke. Auf dem südlichen Aisne-Ufer stürmten nach umfangreichen Sprengungen westpreussische Truppen mehrere französische Gräben und brachten 40 Gefangene und einige Maschinengewehre zurück.

Westlich von Auberville führten Teile eines ober-rheinischen Regiments ein Erkundungsunternehmen durch, bei dem 50 Gefangene in unsere Hand fielen.

Während der Nacht kam es auch auf dem Westufer der Maas zu lebhafter Feuertätigkeit.

Heeresgruppe Herzog Albrecht.

Nichts Neues.

Auf dem

Ostlichen Kriegsschauplatz

hat sich Lage nicht geändert.

Mazedonische Front

Erfolgreiche Vorfeldgefechte brachten deutschen und bulgarischen Abteilungen im Cerna-Bogen und auf dem westlichen Wardar-Ufer eine Anzahl Gefangene ein.

Der Erste Generalquartiermeister
Ludendorff.

WTB Berlin, 31. Mai. Kaiser Wilhelm richtete am Jahrestag der Schlacht vor dem Skagerrak in Anerkennung der auch weiterhin erfolgreichen Tätigkeit der gesamten Hochseestreitkräfte an den Admiral Schar eine entsprechende Order und verlieh an Angehörige der Flotte eine Anzahl Auszeichnungen.

Lokale und provinzielle Nachrichten.

* **Ufingen**, 1. Juni. Am heutigen Tage blüht der Gerbereigehilfe Herr Heinrich Jock auf eine 50jährige, ununterbrochene Tätigkeit in der Lederfabrik Fritz Born zurück.

* **Ufingen**, 1. Juni. Musketier Peter Morischhäuser, welcher i. J. bei M. Schleich tätig war, wurde am 14. 5. mit dem „Eisernen Kreuz“ ausgezeichnet.

* **U-Boot-Spende**. Am heutigen 1. Juni begeht das deutsche Volk mit seiner Flotte den Jahrestag unseres Seesieges am Skagerrak, wo die angeblich unüberwindliche englische Flotte zum ersten Male erfuhr, daß deutsche Seetätigkeit der englischen überlegen ist. Seit diesem glorreichen Tage ruht sie versteinert in ihren Schlupfwinkeln, sie wagt sich nicht mehr auf das Meer, das allen Menschen und Völkern in Zukunft freie Bahn geben soll zu friedlichem Handel und Verkehr. Unsere neue deutsche Seetechnik, die sich in unseren U-Booten verkörpert, zwingt die englische Flotte zu ruhmloser Untätigkeit; im Monat April allein versenkten unsere herrlichen U-Boote 109 1000 Tonnen Schiffsraum! Heute aber ist auch der Ehrentag unserer U-Boot-Helden, heute will Deutschland zeigen, wie es seiner Söhne auf den U-Booten gedenkt und wie es ihnen in der U-Boot-Spende dankt. Da wird niemand zurückbleiben wollen, jeder wird an den öffentlichen Bohlstellen seine Gabe darbieten, damit unsere U-Boot-Befahungen wissen, daß das Herz des deutschen Volkes immer und immer bei ihnen ist.

— **Neuhof (Taunus)**, 29. Mai. In der Jauchegrube ertrunken ist das dreijährige Söhnchen des Landwirts Jöhner von hier, der zurzeit im

Felde steht. Die spielenden Kinder entfernten einen primitiven Belag der Grube, wodurch das Unglück passierte. Für die zu Tode erschrockene Mutter mußte ärztliche Hilfe angerufen werden.

— **Söckst**, 31. Mai. Als gestern Nachmittag der 5,34 Uhr fällige Zug Frankfurt—Biesbaden im hiesigen Bahnhof eintraf, warf sich eine junge Dame vom Bahnsteig dicht vor der Lokomotive aufs Geleise, um sich überfahren zu lassen. Die Räder gingen der Bedauernswerten über beide Beine unterhalb der Knie und trennten sie völlig ab. Die Verunglückte, die sich Elise Braun nannte, 23 Jahre alt und Angestellte in einer königsteiner Heilanstalt ist, wurde ins hiesige Krankenhaus verbracht.

— **Hanau**, 30. Mai. Am Samstag begaben sich zwei Freundinnen von Klein-Steinheim, Käthen Henkel und Gretchen Braun, nach Aschaffenburg, um sich Schuhe für die Pfingstfeiertage zu kaufen. Als sie sich in dem Geschäft, das sie aufsuchten, unbeachtet glaubten, schafften sie ein Paar Schuhe zur Seite. Der Vorgang war in dem Geschäft aber nicht unbemerkt geblieben. Die Polizei wurde benachrichtigt und die Personalien der Mädchen festgesetzt. Aus Scham über die zu erwartende Strafe beschloßen sie, gemeinsam in den Tod zu gehen. Diese Absicht führten sie denn auch aus. Sie fuhren nach Frankfurt-Oberrad, gingen dann dem Main entlang nach Offenbach zu und legten dort am Ufer des Mainbeckens ihre Kleider ab, banden sich mit Taschentüchern an den Händen zusammen und sprangen in die Fluten. Die Leichen wurden alsbald gefunden.

Vermischte Nachrichten.

— **Weglar**, 29. Mai. Herr Emil Mechau, wissenschaftlicher und technischer Mitarbeiter der Zeig-Werke, dessen Frau sowie ein 9-jähriges Mädchen erkrankten dieser Tage an Wurstvergiftung, an dessen Folgen das Kind starb. Die Eltern befinden sich in der Klinik in Gießen, der Zustand soll sich gebessert haben. Die Wurst rührte aus einer Hauschlachtung her.

— **Griesheim (b. Darmstadt)**, 29. Mai. Am ersten Feiertag wurde hier ein Raubmord verübt. Ein mit seiner unverheirateten Tochter in gemeinschaftlichem Haushalt wohnender 75-jähriger Mann, Jakob Reinheimer Jr., wurde in seiner Wohnung an der Pfaffenstraße 62 mit durchschnittenem Halse aufgefunden. In der Küche fand sich ein Topf mit blutigem Wasser, dort hatten sich die Täter offenbar die Spuren ihrer Tat abgewaschen. Es wurde bereits festgestellt, daß das bare Geld (etwa 300 Mk.) und die Wertpapiere des alten Mannes fehlen. Der Täter, der mit den Verhältnissen sehr vertraut sein muß, ist anscheinend durch den an das Feld grenzenden Garten durch die Küche, wo man verschiedene Spuren fand, in die Wohnung gelangt. Ueber die Persönlichkeit des Täters hat man bis jetzt keinen Anhaltspunkt.

— **Oberstein**, 29. Mai. Der Schmiedemeister Jakob Jung aus Aulendorf wollte mit seinem mit zwei Kühen bespannten Wagen zur Feldbestellung fahren. Die Kühe gingen durch und Jung geriet unter den Wagen. Er wurde eine Strecke geschleift und erlitt so schwere Verletzungen, daß er bald nach dem Unfall starb.

— **Moskern**, 30. Mai. Eine Wandervogelgesellschaft von Köln traf hier am Sonntag ein, um nach Schloß Elz zu wandern. Die Teilnehmer nahmen in der Mosel ein Bad, bei dem zwei junge 18-jährige Mädchen ertranken. Durch den vorbeifahrenden Dampfer wurden die Leichen gleich nach dem Unfall ans Ufer gespült.

U-Boot-Spende 1917!

Durch Sturm und Wetter, Kampf
und Tod,
führt Ihr zum Sieg das stolze Boot!

Zu lindern Tränen, Sorg' und Leid,
Sind dankbar wir daheim bereit.

Bekanntmachungen der Stadt Usingen.

Diese Woche (28. 5. bis 3. 6.) kommen für die Reichsfleischkarte pro Kopf 125 Gramm zur Abgabe.

Es sind demnach 5 Abschnitte der Reichsfleischkarte an den Metzger abzugeben.

Verkaufsstellen sind:

Metzgerei Steinmetz, Philippi und Gutenstein.

In diesen Metzgereien kommt auch die Sonderzulage an Fleisch bzw. Wurst zur Ausgabe.

Die Metzger haben gegen Abgabe der Wochenabschnitte der Sonderkarten einen Preisnachlass von 70 Pfg. auf jeden Abschnitt zu gewähren. Die Fleischzusatzkarten werden mit ihrem vollen Gewichtswert geliefert. (250 Gramm für Erwachsene und 125 Gramm für Kinder unter 6 Jahren.)

Usingen, den 1. Juni 1917.

Städtisches Lebensmittelamt

Der Magistrat.

Sigmann, Bürgermeister.

Die Staats- und Gemeindesteuer für das 1. Vierteljahr, die Hundesteuer für das 1. Halbjahr sowie die Betriebssteuer für das Steuerjahr 1917 wird in der Zeit vom 1.—15. Juni 1917 vorm. 9—12 Uhr erhoben.

Usingen, den 1. Juni 1917.

Die Stadtkasse.
Kley.

Einladung.

Wir laden unsere Mitglieder zur
ordentlichen

Generalversammlung

auf **Sonntag, den 10. Juni**, nachmittags 1 Uhr in das hiesige Gasthaus „Zum Löwen“ hiermit ein.

Tagesordnung:

1. Bericht des Aufsichtsrats über das Rechnungsjahr 1916.
2. Vorlage der Jahresrechnung und Bilanz für 1916.
3. Genehmigung derselben und Entlohnung des Aufsichtsrates.
4. Sonstige Vereinsangelegenheiten.

Die Jahresrechnung und Bilanz liegen bei Wilhelm Born offen.

Grävenwiesbach, den 30. Mai 1917.

Landw. Konsumverein

E. G. m. u. S. i. L.

Grävenwiesbach.

Der Aufsichtsrat:

Karl Born II., Vorsitzender.

Waggon

Einmachtopfe und Ständer

in allen Größen von 5 Liter Inhalt an eingetroffen. Es liegt im Interesse eines Jeden, seinen Bedarf frühzeitig zu decken.

Ad. Jaak, Usingen.

Jakob Kraus Usingen

Steinmetzgeschäft.

Anfertigung und Lieferung

VON

Grab-Denkmalern
in Marmor, Granit, Syenit,
und Sandstein.



Kranzständer, gebackene
Kränze, Perlengränze,
Todesstränse.

Brennholz-Verkauf. Königliche Oberförsterei Neuweilnau.

Montag, den 11. Juni cr. vormittags 10 Uhr im Gasthaus „Zur Linde“ zu Neuweilnau. Schutzbezirk **Grabenbach** Distr. 31 Hain, 32 Birken 40 Ob. Schnepfenbach, 41 Unt. Eichert, 51 Hnt. Bomberg u. Totalität. **Eichen:** 23 Rm. Scheit u. Kpl. **Buchen:** 508 Rm. Scheit u. Kpl., 102 Rm. Reiser 1r Kl., 11,00 Pdt. Beilen. **Weichholz:** 8 Rm. Scheit u. Kpl. **Nadelholz:** 10 Rm. Scheit u. Kpl.

Auk- und Brennholzverkauf Königl. Oberförsterei Rod a. d. Weil

verkauft am **Dienstag, den 5. Juni vorm. 10 Uhr** in der Gastwirtschaft von Pröcher in Rod a. d. Weil aus Schutzbezirk Eichelbach Distr. 4, 6, 10, (Eichelbacherwald) 16 (Ruhheit) Schutzbez. Emmerhausen Distr. 29, (Seiersnest) 39 (Scheid). Schutzbez. Haintchen Distr. 78, 80, 81, (Herrenwald). **A. Nadelholz. Eichen:** 159 Stämme B 2r 4r mit 120,01 Fm. 27 Rm. Nussch. und -Knüppel. **Buchen:** 6 Stämme B 3r/4r mit 3,36 Fm. **Nadelholz:** 106 Stämme 2r—4r mit 25,05 Fm. 78 Stangen 1r—3r Klasse. **B. Brennholz. Eichen:** 38 Rm. Scht. u. Kpl. **Buchen:** 208 Rm. Scht. u. Kpl., 229 Rm. Rfr. 1r. **Weichholz:** 1 Rm. Kpl., 12 Rm. Rfr. 1r. **Nadelholz:** 3 Rm. Kpl.

Zur Vertilgung des dieses Jahr wieder massenhaft auftretenden Hedderichs offeriere hiermit Hedderich-Kainit.

Bestes und bewährtestes Mittel zur Bekämpfung und Ausrottung dieser, die Landwirtschaft so sehr schädigenden Unkrautpflanzen.
Siegm. Lilienstein.

Vaterländischer Frauenverein.

In der Kleinkinderschule essen täglich 30 Kinder, deshalb richte ich an alle Gartenbesitzer die Bitte, Gemüse oder Obst, welches dieselben übrig haben, an mich abzugeben, damit es für die Kleinen verwendet werden kann.

Frau Dr. Locher.

Turngemeinde Usingen.



Die Turnstunden finden
Freitags,

abends punkt 8 $\frac{1}{2}$ Uhr beginnend, statt. Die Mitglieder werden um regen Besuch ersucht.

Die erste Turnstunde findet heute Freitag Abend in der Seminar-Turnhalle statt, die weiteren Übungen werden während der Sommerzeit auf dem Spielplatz abgehalten.

Neuanmeldungen von Mitgliedern werden in den Turnstunden entgegen genommen.

Der Vorstand.

Alle Arten

Viehversicherungen

Pferde, Kühe, Ziegen usw. versichert zu billigen Prämien die Allgem. Deutsche Vieh-Vers.-Ges. a. S. zu Berlin, Subdirektion Frankfurt a. M. A. Walz, Bergweg 32, Tel. Hansa 5962. Vertreter für den Bez. Usingen, Wilh. Wid in Rod a. d. Weil.

Hund

(Dackel×Pincher), sehr wachsam, zu verkaufen.

b)

Karl Keller 2r, Anspach.

Kräftige Arbeiter u. Arbeiterinnen

somit gesucht

Hartpapierwarenfabrik
Oberursel i. T.

Ordentliches Mädel

für Feld- und Hausarbeit gesucht.

Aug. Nikolai,
Pfarrgasse.

Suche sofort ein Stüd
Biese als Grün-
Hasen zu pachten.

Dr. A. L.

Sie

können Ihr Geschäft, Haus, Grundst.
am besten verkaufen durch:

G. Wagner, Jm
Frankfurt a. M., Sch.

Haserquetschmaschine

billig zu verkaufen.

2) Wilh. Herr, Niederreife

Kaufe Schlachtpferde

Nottschlachtungen werden übernommen

Ph. Jamin, Oberursel

76 Pferdemeßgerei. — Telephon

Landwirtschaftliche Angebote

Unter dieser Ueberschrift werden An-
von Landwirten des Kreises Usingen
mal gebührenfrei aufgenommen.
Wortlaut dieser Anzeigen muß
schriftlich bei uns eingereicht werden.
Jede weitere Aufnahme der landw.
gehorte berechnen wir zu dem üblichen
preise. Diese Beträge erbitten wir
— der Einfachheit wegen — im Vor-

Einige Zentner Stroh
zu verkaufen
*) M. Schleich,
Gasthaus „Zur schönen Aussicht“

Gutstehende Glucke

zu kaufen gesucht.

*) E. Steinmetz Wwe. (Neu)

Fahrfuhr mit 3. Kall

zu verkaufen. W. Becker 2r, W.

Ziegenbocklamm

(5 Wochen alt) zu verkaufen oder gegen

lamm auszutauschen.

26) Chr. Mühl, Hausen-Weil

Kirchliche Anzeigen.

Gottesdienst in der evangelischen

Sonntag, den 3. Juni 1917.

Trinitatis.

Vormittags 10 Uhr.

Predigt: Herr Dekan Bohris.

Bieder Nr. 34, 1—2. — Nr. 24, 1—4

Im Anschluß an den Gottesdienst findet

lehre statt.

Nachmittags 1 $\frac{1}{2}$ Uhr: Kindergottesdienst.

Bieder: Nr. 410, 1—3. Nr. 393 und 394

Amstwoche: Herr Dekan Bohris.

Gottesdienst in der katholischen

Sonntag, den 3. Juni 1917.

Vormittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr. — Nachmittags 2 Uhr

Hierzu das „Illustrierte Sonntags-

blatt“ Nr. 22 und des